

# Personalgesetz der Gemeinde Trimmis

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Oktober 2009.

## I. Allgemeine Regelungen

### Art. 1

Dieses Personalgesetz regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Trimmis. Geltungsbereich

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden das jeweils geltende kantonale Personalgesetz sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Personalverordnung, Arbeitszeitverordnung) subsidiär Anwendung. Anwendbares Recht

Von der subsidiären Anwendung ausgeschlossen sind die Artikel 2, 3, 9, 11, 12, 17, 18–22, 24, 30–32, 39, 40, 58, 59, 61–73 des kantonalen Personalgesetzes sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Für Lehrpersonen gelten vorbehältlich zwingender Bestimmungen in der kantonalen Schul- und Kindergartengesetzgebung Absatz 1 und 2 ebenfalls.

### Art. 3

Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichen Verträgen begründet. Anstellungsvertrag  
Aushilfen können auch auf privat-rechtlicher Basis angestellt werden.

### Art. 4

Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt vorbehältlich Art. 9 durch den Gemeindevorstand im Rahmen der bewilligten Kredite. Anstellungskompetenz

### Art. 5

Der Gemeindevorstand ist für alle personalrechtlichen Belange und Entscheide zuständig, soweit dieses Gesetz, ein kommunaler Spezialerlass oder das übergeordnete Recht nichts anderes festlegen. Er ist insbesondere überall dort zuständig, wo gemäss der subsidiär anwendbaren kantonalen Personalgesetzgebung (Art. 2) die Regierung zuständig ist. Übrige Kompetenzen

### Art. 6

Die Entlöhnung erfolgt entsprechend den 28 Gehaltsklassen gemäss kantonalen Personalgesetzgebung, und zwar inklusive des jeweiligen von der Regierung konkret beschlossenen Teuerungsausgleichs. Entlöhnung

Gemäss kantonalen Regelung besteht in jeder Klasse zwischen dem Minimum und dem Maximum eine Differenz von 42 Prozent.

Nach dem Minimum jeder Gehaltsklasse folgen 21 Lohnstufen. Die ersten 5 Lohnstufen betragen je 3, die nächsten 6 je 2 und die letzten 10 je 1,5 Prozent des Minimums.

Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf den 1. Januar keine bis zwei Lohnstufen gewähren. Durchschnittlich soll der Lohnanstieg eine Lohnstufe nicht übersteigen.

Bei gekündigten Arbeitsverhältnissen wird die Lohnstufe in der Regel nicht gewährt.

#### Art. 7

Sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Gemeinde können unter Einhaltung der Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen, und zwar in der Probezeit jeweils auf Ende Woche und nach der Probezeit jeweils auf Ende Monat.

Ordentliche Kündigung

Seitens der Gemeinde erfolgt die Kündigung mittels anfechtbarer Verfügung.

#### Art. 8

Betreffend berufliche Vorsorge gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse sowie die entsprechende Anschlussvereinbarung vom 28.10./3.11.2008.

Berufliche Vorsorge (BVG)

Vorbehalten bleiben zwingende Regelungen im übergeordneten Recht, namentlich für die berufliche Vorsorge von Lehrpersonen.

## II. Spezielle Regelungen für Lehrpersonen

#### Art. 9

Lehrpersonen werden vom Schulrat im Rahmen der bewilligten Kredite angestellt.

Anstellungskompetenz

#### Art. 10

Lehrpersonen werden entsprechend der kantonalen Besoldungsverordnung für Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen entlohnt. Über die Gewährung der Lohnstufen entscheidet der Schulrat.

Entlohnung

#### Art. 11

Die Arbeitszeit für Lehrpersonen richtet sich nach der entsprechenden Regelung in der kantonalen Schulgesetzgebung. Betreffend Mehrzeiteilung gilt die Regelung in der kantonalen Schulgesetzgebung.

Arbeitszeit

#### Art. 12

Für Lehrpersonen gelten – vorbehältlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen – die zeitlichen Modalitäten gemäss kantonalen Schulgesetzgebung.

Ordentliche Kündigung

### III. Rechtsschutz, Schlussbestimmungen

#### Art. 13

Die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis beziehungsweise die Anfechtung personalrechtlicher Entscheide richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts. Rechtsschutz

#### Art. 14

Der Gemeindevorstand kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen. Für die dem vorliegenden Gesetz unterstellten Mitarbeitenden erlässt er namentlich ein Reglement über die vorverschobene Alterspensionierung im Sinne von Art. 15 Abs. 3 des kantonalen Personalgesetzes. Ausführungsbestimmungen

#### Art. 15

Das Personalgesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Inkrafttreten,  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die seit 1. Januar 2003 geltende Personalverordnung aufgehoben.

Der Gemeindepräsident  
Helmut Bauschatz

Der Gemeindevorstand  
Peter Bürkli